

# Allgemeine Anforderungen für die Schweinehaltung (Auszug):

## **Allgemeine Anforderungen, die für jede Schweinehaltung gelten:**

- Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume müssen sich in einem guten baulichen Allgemeinzustand befinden.
- Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert werden können.
- Der Stall muss durch ein Schild mit der Aufschrift „Für Unbefugte Betreten verboten – wertvoller Schweinebestand“ oder eine sinnngemäße Formulierung kenntlich gemacht werden.
- Der Stall muss so eingerichtet sein, dass Schweine nicht entweichen können.
- Auslaufhaltungen müssen so eingefriedet werden, dass sowohl ein Entweichen der Schweine als auch ein Eindringen sowie ein direkter Kontakt von Haus- und Wildschweinen unterbunden wird. Sie müssen durch ein Schild „Wertvoller Schweinebestand – unbefugtes Betreten und Füttern verboten“ oder eine sinnngemäße Formulierung kenntlich gemacht werden.
- Der Stall sowie die dazugehörigen Nebenräume und Einrichtungen müssen sich in einem Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Reinigung sowie eine Desinfektion und Schädnerbekämpfung ermöglicht.
- Der Stall und der sonstige Aufenthaltsort der Schweine bei Auslaufhaltung darf von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.
- Stall und Nebenräume müssen jederzeit ausreichend hell beleuchtet werden können.
- Im Stall oder in den dazugehörigen Nebenräumen müssen sich ein Wasserabfluss sowie Einrichtungen, an denen Schuhwerk gereinigt und desinfiziert werden kann, befinden.

## **Die tierärztliche Bestandsbetreuung:**

Gemäß § 7 der Schweinegesundheitsverordnung müssen schweinehaltende Betriebe einen Tierarzt oder eine Tierärztin für die tierärztliche Bestandsbetreuung beauftragen, wenn zumindest eine der folgenden Haltungsarten für ihren Betrieb zutrifft:

- mehr als 30 Mast- oder Aufzuchtplätze

- mehr als 5 Sauenplätze
- Haltung von Schweinen ohne feste Stallgebäude unabhängig von der Tieranzahl

Die tierärztliche Betreuung umfasst zumindest:

- die tierärztliche Beratung mit dem Ziel, den Gesundheitsstatus des Bestandes aufrechtzuerhalten und sofern erforderlich zu verbessern
- und, die klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche, dies hat regelmäßig zu erfolgen. Bei Zuchtbetrieben sind Fruchtbarkeitsdaten (Belegung, Umrauscher, Aborte, Wurfgröße, lebend/ totgeborene Ferkel) aufzuzeichnen. Die Tierärztin/der Tierarzt hat im Bestandsregister
  - das Datum der tierärztlichen Untersuchung mit dem Ergebnis,
  - die eingeleiteten weiteren Untersuchungen sowie deren Ergebnisse und
  - die durchgeführten Maßnahmen
 nachweislich zu dokumentieren.

### **Allgemeine Anforderungen an Freilandhaltung:**

Betriebe mit einer Freilandhaltung von Schweinen bedürfen der Genehmigung durch die Bezirksverwaltungsbehörde.

- Die Freilandhaltung muss doppelt eingefriedet werden, so dass sie nur durch Ein- und Ausgänge befahren oder betreten werden kann.
- Die Ein- und Ausgänge müssen gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sein.
- Der Betrieb muss durch ein Schild „Schweinebestand – Füttern und unbefugtes Betreten verboten“ oder eine sinngemäße Formulierung kenntlich gemacht werden.
- Der Betrieb muss über eine Möglichkeit verfügen, Schweine aus tierseuchenrechtlichen Gründen abzusondern.
- Im Eingangsbereich muss ein Umkleideraum oder -container mit
  - Handwaschmöglichkeit
  - Wasserbehälter zur Reinigung von Schuhen oder Stiefeln
  - Desinfektionswanne oder vergleichbare Einrichtung zur allfälligen Desinfektion von Schuhwerk
  - Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von abgelegter Straßenkleidung und stalleigener Arbeits- und Schutzkleidung einschließlich des Schuhwerks
 vorhanden sein.

- Der Betrieb muss über Vorrichtungen verfügen, die eine Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks, der Schutzeinrichtungen und der Räder von Fahrzeugen ermöglichen; die Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion müssen jederzeit einsatzbereit sein und leicht zugänglich im Betrieb lagern.
- Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass die Freilandhaltung von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Betriebsinhaber bzw. der Betriebsinhaberin und nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten wird, die nach dem Verlassen entsprechend gereinigt oder unschädlich entsorgt wird.
- Der Betrieb muss über eine Möglichkeit zum Umkleiden verfügen, über Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter verfügen und über mindestens über einen geschlossenen Behälter oder eine sonstige geeignete Einrichtung zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung verendeter Schweine verfügen; diese müssen gegen unbefugten Zugriff, gegen das Eindringen von Schadnagern und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert sowie leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein.
- Der Betriebsinhaber bzw. die Betriebsinhaberin hat sicherzustellen, dass Schweine in der Freilandhaltung keinen Kontakt zu Schweinen anderer Betriebe oder zu Wildschweinen bekommen können.
- Futter und Einstreu muss vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert werden.
- Die Zahl der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, die Zahl der Aborte und Totgeburten sind unverzüglich in das Bestandsregister einzutragen.